

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lag der Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 04.10.2017 öffentlich aus. Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Schreiben mit Stellungnahmen ein:

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Hiermit erhebt die [REDACTED] GmbH eine Einwendung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Teilbereich "Windenergie".</p> <p>Die [REDACTED] GmbH ist Projektentwicklerin des Windparks „Neustadt an der Weinstraße“. Sie plant auf den vertraglich gesicherten Flurstücken 10732 und 10691-1 in der Gemarkung Mußbach die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Nach dem offen gelegten Vorentwurf mit Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) inkl. einer Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen in der Stadt Neustadt (Potenzialstudie) könnte nur eine von zwei der von der [REDACTED] GmbH geplanten Windenergieanlagen realisiert werden (Anlage 1: Lageplan mit Windenergieplanung der [REDACTED] GmbH und geplanter Konzentrationsfläche im FNP). Die zweite geplante Windenergieanlage liegt außerhalb der im Vorentwurf des Flächennutzungsplans aufgeführten Flächenkulisse Die gewählte Flächenkulisse ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar sowie ausreichend begründet. Auf Grund dessen legen wir diese begründete Einwendung ein.</p>		

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p><u>Begründung</u></p> <p>1. 150 m Sicherheitsabstände zu Hochspannungsfreileitungen (110 kV Freileitung)</p> <p>Wieso setzt die Stadt Neustadt einen Puffer von 150 m zwischen der FNP-Gebietskulisse und Hochspannungsleitung an? Wieso wird sich nicht am Entwurf des Teilregionalplans orientiert, der einen Abstand von 100 m vom Fundamentmittelpunkt zur Leitungsachse der Hochspannungsleitung verlangt?</p> <p>Ein 100 m-Abstand vom Fundamentmittelpunkt zu der Leitungsachse der Freileitung ist eindeutig ausreichend. Städtebauliche Gründe für eine 150 m-Pufferung sind nicht ersichtlich. Ein Abstand von 150 m wie er im FNP-Vorentwurf beschrieben wurde, ist aus Gründen der Betriebssicherheit zudem nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der positiven Rückmeldung des Betreibers der 110 kV Hochspannungs-Freileitung, der Pfalzwerke AG, die für die von uns geplanten Windenergieanlagen vorliegt (Anlage 2: Schreiben der Pfalzwerke Netz AG). Danach besteht bei der in dem 150 m-Puffer liegenden Windenergieanlage kein Sicherheitsrisiko für die Freileitung.</p> <p>Außerdem orientiert sich der Abstand von Windenergieanlagen zu Freileitungen an der DIN EN 50341-2 (VDE 0201-2-4:2016-04), Ziffer 5.9.3. DE 2.1. Diese definiert den Abstand zwischen dem Fundamentmittelpunkt und der Leitungsachse der Hochspannungsleitung unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers einer Windenergieanlage.</p>	<p>Das als Anlage 2 der Stellungnahme beigefügte Schreiben der Pfalzwerke bezieht sich alleine auf eine Beeinträchtigung der Freileitung durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße reicht eine Betrachtung alleine der durch die Nachlaufströmung ausgelöste Beeinträchtigung von Freileitungen durch Windenergieanlagen nicht aus. Vielmehr ist auch das Risiko eines Unfalls zu betrachten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Windkraftanlagen umstürzen und hierbei eine Zerstörung einer oberirdischen Freileitung auslösen.</p> <p>Um eine in öffentlichem Interesse gebotene Betriebssicherheit bestehender oberirdischer Hauptversorgungsleitungen auch für den Fall einer Havarie oder Zerstörung der nächstgelegenen Windkraftanlage gewährleisten zu können, wurde in der Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 ein Mindestabstand zwischen Windkraftnutzung und oberirdischen Hauptversorgungsleitungen mindestens in der Ausdehnung der „Umfallhöhe“ der Windkraftanlage (= ½ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + Rotorradius) für erforderlich erachtet.</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich stattgefundenen Havariefälle von Windenergieanlagen</p>	<p>Der geforderte Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird von 150 m auf 100 m reduziert.</p>

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

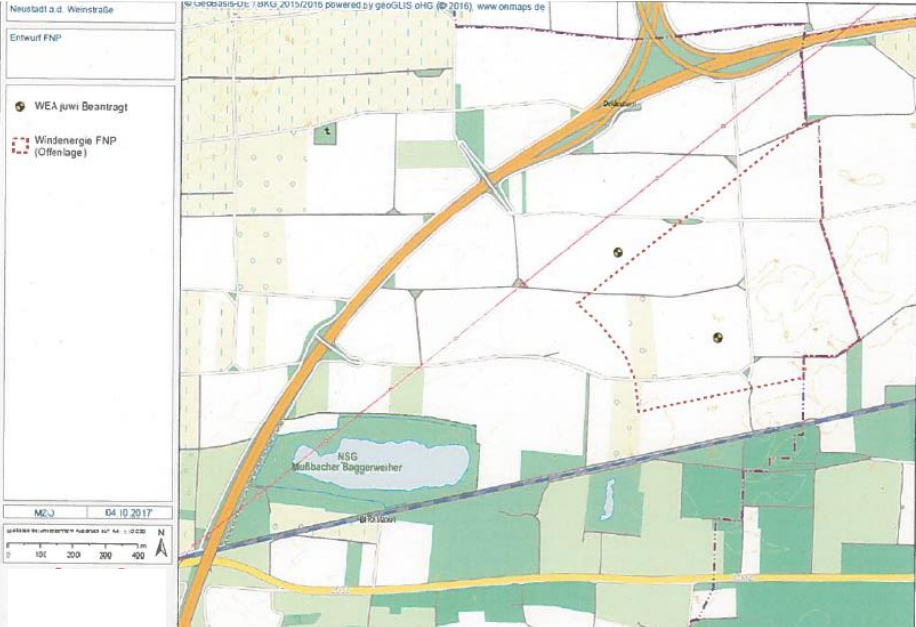
Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>gen recherchiert und auf dieser Grundlage die Risiken von Windenergieanlagen in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen nochmals kritisch betrachtet.</p> <p>Abweichend von der Windpotenzialstudie wird es daher als vertretbar erachtet, statt des in der Windpotenzialstudie vorgesehenen Abstands von 150 m zur 110 KV-Freileitung nur noch einen Abstand von 100 m vorzusehen. Seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird es zwar weiterhin für richtig und angemessen erachtet, dem Belang der Versorgungssicherheit eine hohe Priorität einzuräumen und daher die Abstandserfordernisse am Umfallschutz von Windenergieanlagen zu orientieren. Allerdings ist nach Prüfung dokumentierter Havariefälle ein Abknicken der Windenergieanlage am Mastfuß mit lotrechtem Fall zu einer Hochspannungsfreileitung als äußerst seltener Fall zu betrachten. Vor dem Hintergrund, dass unmittelbare Personenschäden nicht zu befürchten sind und ein längerfristiger Stromausfall durch die gegebene Netzeinbindung der Freileitung nicht zu erwarten ist, wird daher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Angleichung an das im Rahmen der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans definierte Abstandsmaß von 100 m vorgenommen.</p> <p>Gegenüber der Bahnlinie (siehe unten) bleibt der Umfallschutz maßgebendes Kriterium, da hier im Havariefall erhebliche Personenschäden nicht ausgeschlossen werden können.</p>	
<p>Die Annahme einer beispielhaften Nabenhöhe von 150 m und des daraus entwickelten Abstands ist nicht gerechtfertigt. Dies passt insbesondere nicht</p>	<p>Die Annahme einer Nabenhöhe von 150 m ist vollauf gerechtfertigt, da zum einen die konkret</p>	<p>In der geplanten Konzentrationszone mit ihrer Ausdeh-</p>

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>vor dem Hintergrund, dass nach fortgeschriebenem Landesentwicklungsprogramm mindestens drei Windenergieanlagen in die geplante Konzentrationsfläche passen müssen und dies nur der Fall bei sehr kleinen Windenergieanlagen wäre, die keine Nabenhöhe von 150 m hätten.</p>	<p>beantragten Anlagen Nabenhöhen in diesem Bereich aufweisen und in der geplanten Konzentrationszone mit ihrer Ausdehnung von ca. 46,7 ha sehr wohl die nach dem fortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramm geforderten mindestens drei Windenergieanlagen auch mit Nabenhöhen von ca. 150 m realisiert werden können.</p>	<p>nung von ca. 46,7 ha können mindestens drei Windenergieanlagen auch mit Nabenhöhen von ca. 150 m realisiert werden. Die Vorgaben des fortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramms sind eingehalten.</p>
<p>2. Sicherheitsabstände zur Bahnlinie 150 m Abstand</p> <p>Dieser Abstandspuffer wurde ähnlich dem Puffer zu der Hochspannungsfreileitung hergeleitet. Es gibt keine gesetzlich vorgegebenen Abstände zu Bahntrassen. Städtebaulich lässt sich dieser Abstand nicht herleiten.</p>	<p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass es über die bauordnungsrechtlichen Abstände hinaus keine weitergehenden gesetzlichen Vorgaben zu Abstandsflächen zu Bahnlinien gibt. Im Rahmen der Prüfung möglicher Standortflächen für Windenergieanlagen sind jedoch die Risiken einer Havarie von Windenergieanlagen und die daraus denkbaren Folgen zu betrachten. Angesichts des bei einer Betroffenheit von Bahnanlagen denkbaren Zusammenstoßes eines besetzten Zuges mit umgestürzten Teilen einer Windenergieanlage und den daraus möglicherweise resultierenden Personenschäden wird es daher trotz der insgesamt geringen Wahrscheinlichkeit für ein lotrechtes Umfallen einer Windenergieanlage als erforderlich erachtet sicherzustellen, dass bei einem Umstürzen einer Windenergieanlage nahe gelegene Schienenwege zumindest nicht unmittelbar berührt werden können.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 28.09.2017 (Anlage 8) verwiesen.</p>	<p>Am geforderten Mindestabstand zwischen Bahnlinie und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen von 150 m wird festgehalten.</p>
<p>3. Abstand zu angenommenem Vorkommen des Kiebitz (Radius von 500 m um das nordöstliche Ende des Mußbacher Baggerweiher)</p> <p>In der Potenzialflächenstudie des Planungsbüros PISKE vom 30.06.2017 ist angeführt, dass ein Vorkommen des Kiebitz anzunehmen sei (S. 79 der Po-</p>	<p>Der Stellungnahme ist insoweit Recht zu geben, dass für den Mußbacher Baggerweiher kein gesicherter Nachweis für ein Brutvorkommen des Kiebitz gegeben ist. Einzelne</p>	<p>An einem Abstand von 500 m zwischen der Konzentrationszone und dem Mußbacher Baggerweiher</p>

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>tenzialflächenstudie). Worauf begründet sich dies? Eine bloße Annahme rechtfertigt keine Flächenreduzierung. Gibt es keine genauen Kartierungen, bzw. was sagen diese aus? Auf Grund des „anzunehmenden“ Vorkommens soll die ins Auge gefasste Konzentrationsfläche um 12,5 ha verkleinert (ca. 22%). Nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist der Windenergie substantiell Raum zu geben. Auch aus diesem Grund lässt sich eine Flächenreduzierung auf Grund einer „Annahme“ nicht rechtfertigen.</p>	<p>Sichtungen von Rastvögeln lösen gemäß den Aussagen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ der Staatlichen Vogelschutzwarte von 2012 keine zwingende Abstandserfordernisse aus.</p> <p>Dessen ungeachtet ist jedoch der Mußbacher Baggerweiher Teil des Vogelschutzgebiets VSG-6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen. Zu diesem Natura2000-Gebiet wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde ein Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan erstellt, der unter anderem auch für den Mußbacher Baggerweiher Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotops vorsieht. Angesichts der Bedeutung, die der Mußbacher Baggerweiher als Rastplatz, aber auch als möglicher Brutplatz, für windkraftsensible Vogelarten hat und künftig bekommen kann, wird ein ausreichender Schutzabstand für zwingend geboten erachtet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1 BauGB „die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ zu den besonders zu berücksichtigenden Belangen bei der kommunalen Bauleitplanung zählen. Weiterhin ist gemäß § 1a Abs. 4 BauGB geregelt, dass für den Fall, dass ein Natura2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind.</p>	<p>wird festgehalten.</p>

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>Nach § 19 Bundesnaturschutzgesetz wird als Schädigung und sanierungspflichtiger Schaden für streng geschützte Arten auch eingestuft, wenn eine Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art hat.</p> <p>Nach Einschätzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist daher zu erwarten, dass selbst bei Verzicht auf eine Reduzierung der Konzentrationsfläche im Einzelgenehmigungsverfahren natur- und artenschutzrechtliche Belange als öffentliche Belange einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in geringem Abstand zum Mußbacher Baggerweiher entgegen stehen werden.</p>	
<p>4. Harte/weiche Kriterien, Ausschlussflächen</p> <p>Außerdem ist gemäß Potenzialflächenstudie (S. 44) auch nicht ordnungsgemäß nach harten und weichen Kriterien unterschieden worden, wie es das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung verlangt.</p>	<p>In der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ ist klar zwischen den zwingend von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu berücksichtigenden Ausschlussflächen (Ausschlussflächen nach harten Kriterien)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, • zwingende Ausschlussflächen aufgrund gültiger raumordnerischer Vorgaben <p>und den sich anhand kommunaler planerischer Überlegungen ergebenden Ausschlussflächen (Ausschlussflächen nach weichen Kriterien) unterschieden.</p> <p>Die Ausschlussflächen, die sich aufgrund künftig gültiger raumordnerischer Vorgaben zusätzlich zu den bisherigen zwingenden Vorgaben ergeben werden, sind bis zu ihrer Verbindlich-</p>	<p>Den Anforderungen an eine Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien, wie es das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung verlangt, ist Rechnung getragen.</p>

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>keit seitens der Stadt als eigene und somit weiche Kriterien übernommen.</p> <p>Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verbindlichkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV werden die darin enthaltenen Vorgaben in der abschließenden Fassung der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ als „weiche“ statt als „harte“ Kriterien eingestuft.</p>	
<p>Anlage 1: Lageplan</p> 		

Stellungnahme 1, eingegangen am 04.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Anlage 2: Schreiben der Pfalzwerke Netz AG bzgl. Abstand zur Freileitung</p> <div style="text-align: center;">  <p>Pfalzwerke Netz AG</p> </div> <p><small>Pfalzwerke Netz AG, Postfach 31 73 66, 67073 Ludwigshafen</small></p> <p><small>NB - Netzbau Isolde Schuster Telefon: 0621 585-2247 Telefax: 0621 585-2965 E-Mail: externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke.netz.de</small></p> <p><small>Zeichen: EE34-2015-646-16444-00 (bitte immer angeben)</small></p> <p><small>Datum: 23. November 2015</small></p> <p>Weitergabe nur per E-Mail</p> <p>Anfrage zu der geplanten WEA 02 Typ V126 im Windpark Neustadt an der Weinstraße Berechnung der Nachlaufströmung</p> <p>hier: Ihre E-Mails von Frau Zollitschka am 27.10.2015 und 10.11.2015</p> <p>Guten Tag,</p> <p>zur Beantwortung ihrer Anfrage bezüglich der Windenergieanlage WEA02 teilen wir ihnen folgendes mit</p> <p>Wir haben den Nachweis zur Nachlaufströmung geprüft mit dem Ergebnis, dass die Freileitung der Pfalzwerke Netz AG außerhalb der Nachlaufströmung der projektierten WEA liegt. Dementsprechend werden an der Freileitung der Pfalzwerke Netz AG keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Pfalzwerke Netz AG NB - Netzbau Externe Planungen/Kreuzungen</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p><small>Isolde Schuster</small></p>		

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Hiermit erheben wir Einspruch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3, Abs. 1 BauGB.</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Leider wird immer noch von den Grünen die falsche Information verbreitet, die Gemeinde wäre zu irgendeiner 2% - Flächenausweisung für Windkraft verpflichtet. Die Grünen haben diese Falschaussage sogar in ihrem Antwortbrief (auf unseren Offenen Brief) an uns schriftlich wiederholt. Diese falsche Behauptung stand monatelang bei den Grünen auf der Homepage (jetzt im Archiv) und wurde bis heute zu keinem Zeitpunkt richtig gestellt. Wir haben dagegen des Öfteren darauf hingewiesen, auch öffentlich, dass im Landesentwicklungsprogramm LEP IV, G 163 a) wörtlich steht:</p> <p><i>"Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens 2% der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag."</i></p> <p>Nichts anderes.</p> <p>Da aber die Grünen diese falsche Aussage Anfang 2016 in die Diskussion im Stadtrat eingebracht haben und sie damals unwidersprochen blieb, sind alle Beschlüsse zur Windkraft unter einer falschen Voraussetzung zustande gekommen und daher unserer Meinung nach von vornherein ungültig.</p>	<p>Die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms IV zum Flächenanteil, der in Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden soll, ist auf die Gesamtfläche des Landes und nicht auf jede Gemarkung bezogen.</p> <p>In der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ wird anhand der zu beachtenden harten und weichen Ausschlusskriterien sowie nach Abwägung mit flächenbezogenen Entscheidungskriterien eine Konzentrationszone in einer Größe von ca. 46,7 ha vorgeschlagen, die dann auch so weitgehend Eingang in die Änderung des Flächennutzungsplans gefunden hat. Die Gesamtfläche der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße beträgt ca. 11.700 ha. Bei einer vorgeschlagenen Konzentrationszone von ca. 46,7 ha werden somit weniger als 0,4 % der Gemarkungsfläche für Windenergieanlagen vorgesehen.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.</p>
<p>In der Begründung zum vorliegenden Vorentwurf zum FNP, vom 04.07.2017, 1. Anlass u. Ziel der Planung, ist leider schon wieder zu lesen:</p> <p>Weiterhin fordert die Rechtsprechung, dass der Windenergie ein „substanzieller Raum“ eingeräumt werden muss. Die Anführungszeichen bei substanzieller Raum tun so, als handele es sich um ein wörtliches Zitat, was wir als eine bewusste Täuschung ansehen. Die Aussage des obigen Satzes entspricht schlicht nicht der Wahrheit, siehe LEP IV oben.</p> <p>Der Begriff „substanzieller Raum“ kommt in keiner "Rechtsprechung" vor.</p>	<p>Die Anforderungen der Rechtsprechung ergeben sich unabhängig von den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und gründen sich insbesondere darauf, dass eine Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit zwar durchaus grundsätzlich zulässige Nutzungen räumlich einschränken bzw. konzentrieren kann, dass sie jedoch diese Nutzungen nicht gänzlich ausschließen darf (Verbot der Negativpla-</p>	<p>Die Verpflichtung zur Einräumung eines „substanziellen Raums“ für die Windenergie ergibt sich aus der Rechtsprechung.</p>

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>nung.</p> <p>In Bezug auf Windenergieanlagen ist hier insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.09.2009 zu verweisen. Dort ist ausgeführt: <i>"Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantzieller Weise Raum geschaffen werden. (...) Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend</i></p>	

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p><i>substanziell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern“ (Urteil vom 15.09.2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - Rn. 8).</i></p> <p>Die Verpflichtung zur Einräumung eines „substanziellen Raums“ für die Windenergie ergibt sich somit sehr wohl aus der Rechtsprechung.</p>	
<p>Dass eine Gemeinde eine Windkraftzone ausweisen muss, steht ebenfalls nirgendwo. Das LEP IV enthält lediglich eine Soll-Formulierung. Selbst Neustädter Kommunalpolitiker geben zu, dass im Weigerungsfall aller Wahrscheinlichkeit nach mit überhaupt keinen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen wäre.</p>	<p>Es ist richtig, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausweisen muss.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie um eine Nutzung, die im Außenbereich zu den privilegierten Nutzungen gehört. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist im Außenbereich damit grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <p>Öffentliche Belange stehen der Nutzung durch Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB regelmäßig dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan bereits eine entsprechende Konzentrationsfläche für Windkraft an anderer Stelle ausgewiesen ist.</p> <p>Ein Verzicht auf die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen hätte somit zur Folge, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p>	<p>An der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wird festgehalten.</p>

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan haben somit zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.</p>	
<p>In ähnlich vorausseilendem Gehorsam wurde die Höhenbegrenzung von 100 m einfach fallengelassen.</p>	<p>Im bislang gültigen Flächennutzungsplan war keine verbindliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen enthalten, da die Aussage zur Höhenbegrenzung nur im Erläuterungsbericht erwähnt, nicht aber in der Plandarstellung enthalten war.</p> <p>Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen als Maß der baulichen Nutzung darzustellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine ausreichende städtebauliche Erforderlichkeit für eine solche Begrenzung sowie eine gerechte Abwägung der öffentlichen und der unterschiedlichen privaten Belange.</p> <p>Ziel einer Höhenbegrenzung wäre vorrangig der Schutz des Landschaftsbildes. Dem Ziel eines Schutzes des Landschaftsbildes wird die Stadt Neustadt an der Weinstraße insbesondere dadurch gerecht, dass auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung („Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“) eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen erfolgt. Damit werden weite Teile des Gemarkungsgebiets von den ansonsten gemäß § 35 BauGB privilegiert zulässigen Windenergieanlagen frei gehalten. In die „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ sind die bereits auf landes- und</p>	

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>regionalplanerischer Ebene betrachteten Räume mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild eingeflossen und als Ausschlussflächen definiert worden.</p> <p>Für die geplante Konzentrationszone sind unter Berücksichtigung der örtlichen Landschaftssituation keine hinreichenden Aspekte, die für eine zwingende städtebauliche Anforderlichkeit einer Höhenbegrenzung sprechen würden, erkennbar. Windenergieanlagen werden unabhängig von ihrer Höhe zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbilds führen. Eine Höhenbegrenzung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn durch die Höhenbegrenzung nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, hier insbesondere auch wichtige Blickbeziehungen, vermieden oder zumindest grundlegend gemindert werden könnten. Angesichts der örtlichen Situation und der gegebenen Entfernung zum Haardtrand werden auch Anlagen mit geringer Höhe die Blickbeziehung zum Haardtrand verändern. Somit ist nicht anzunehmen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Höhenbegrenzung grundlegend gemindert werden können.</p> <p>Weiterhin sind die privaten Belange nicht nur in Hinblick auf eine Beibehaltung der bisherigen landschaftlichen Situation, sondern auch in Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen der Abwägung zu beachten. Hinzu kommen die öffentlichen Belange in Hinblick auf eine möglichst weitreichende Nutzung regenerativer</p>	

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>Energien.</p> <p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass angesichts der insgesamt geringen Windhöffigkeit, die jedoch mit zunehmender Höhe über dem Gelände zunimmt, mit zunehmender Anlagenhöhe eine bessere Ausnutzung des örtlich gegebenen Windpotenzials ermöglicht wird. Eine Beschränkung der Anlagenhöhe steht damit den Interessen einer Nutzung des örtlich gegebenen Windpotenzials entgegen. Es steht zu befürchten, dass mit einer Begrenzung der Anlagenhöhe ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone nicht mehr möglich sein könnte. Es besteht dann die Gefahr, dass ein Anlagenbetreiber den Flächennutzungsplan mit der Argumentation, es handle sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung, angreift. Im Falle des Klageerfolgs würde die seitens der Stadt angestrebte Steuerungswirkung zugunsten einer Konzentration von Windenergieanlagen entfallen.</p> <p>Nachdem keine zwingenden städtebaulichen Gründe für eine Höhenbegrenzung erkennbar sind und zugleich mit einer Höhenbegrenzung das Risiko für eine unwirksame Planung deutlich steigt, wird auf eine Höhenbegrenzung verzichtet.</p>	
<p>Außerdem sind die bisher (und immer noch) geplanten Windradstandorte nicht als Zusatzinformation zu FNP-Darstellung hinzugefügt, sodass man die Aussage des FNP nicht wirklich einordnen kann.</p>	<p>Die Planung orientiert sich an einem nachvollziehbaren und schlüssigen Plankonzept und nicht an der Frage, ob die beantragten Windenergieanlagen später innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone liegen werden. Es besteht daher keine Erforderlichkeit, die</p>	<p>Eine Darstellung der bisher geplanten Windradstandorte im Flächennutzungsplan erfolgt nicht.</p>

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Wir geben unseren Einspruch ab, obwohl alle vernünftigen Argumente gegen die geplanten Anlagen und besonders die fehlende Wirtschaftlichkeit allen Beteiligten von Anfang an bekannt sind.</p> <p>Da jedoch trotzdem seit über einem Jahr das Projekt nicht ad acta gelegt wurde, müssen wir eine - für uns undurchsichtige - Interessenlage vermuten, gegen die daher auch kein noch so gut begründeter Einspruch etwas ausrichten kann.</p> <p>Im Folgenden führen wir dennoch nochmals unsere Einwände an, die wir sinngemäß bereits letztes Jahr geäußert haben.</p>	<p>bisher geplanten Windradstandorte als Zusatzinformation zu FNP-Darstellung hinzufügen, zumal die Anlagen bislang nicht genehmigt sind.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, dient die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlage der räumlichen Bündelung dieser Anlagen zum Schutz des übrigen Außenbereichs in Neustadt an der Weinstraße.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans wird erforderlich, da die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan aus heutiger Sicht den aktuellen Anforderungen an die Abgrenzung der Flächen nicht mehr entsprechend könnte und daher rechtlich angreifbar ist. Damit verbunden ist das Risiko, dass im Falle der Feststellung der Nichtigkeit der bisherigen Regelungen keine räumliche Bündelung der Windenergieanlagen mehr sichergestellt wäre.</p>	<p>An der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wird festgehalten.</p>
<p>1. Planungsrechtliche Einwände, Einwände zum Naturschutz</p> <p>Im Ordner 2/2 des Antrags der Fa. Juwi nach BImSchG heißt es im Kapitel - Planungsrecht - unter der Überschrift "Regionalplan Rhein-Neckar (2004)":</p> <p><i>„Der aktuell rechtskräftige Regionalplan 2014 (sic!) stellt am Standort der geplanten Windenergieanlagen ‚Regionaler Grünzug‘ und ‚Vorranggebiet für die Landwirtschaft‘ dar.“</i></p> <p>Der aktuell rechtskräftige Regionalplan ist jedoch der von 2004, und kein anderer. Die falsche Jahreszahl hier ist mehr als nur Verwirrung stiftend. Allein schon den Formfehler an dieser Stelle, wo es auf das genaue Datum ankommt, halten wir für keine Bagatelle, sondern im Gegenteil für einen ausreichenden Grund, den Antrag als solchen zurückzuweisen.</p> <p>Und der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan ist immer noch der von 2005.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen, nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hier nicht Stellung genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Daher beantragt Juwi im Folgenden auch: „zur Herstellung des Planungsrechts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB.“</p> <p>Die Frage ist zunächst, ob es rechtlich überhaupt zulässig war, den Antrag nach BImSchG, vom 04.01.2016, eingereicht am 11.01.2016, vor Herstellung des Planungsrechts zu stellen.</p> <p>Außerdem wird durch die Formulierung Ausnahmegenehmigung nach § 35 der Eindruck erweckt, der Paragraph selbst ermögliche die Ausnahme. In Wirklichkeit müsste die Ausnahme vom § 35, also von seinen Bestimmungen, beantragt werden, hier:</p> <p>Abs.1: Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, (...)</p> <p>Abs. 3: Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Anm.: Das ist der Fall! 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht. <p>Anm.: Nichteinhalten der notwendigen Abstände zum Naturschutzgebiet und europäischen Vogelschutzgebiet nach Natura 2000.!</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. (Anm.: Auf NSG und VSG wurde bereits hingewiesen.) <p>Es muss auch geklärt werden, ob durch die sehr großen und tiefen Fundamente der beiden Anlagen nicht die Grundwassersituation gestört wird. Gibt es zum Beispiel eine Beeinträchtigung der Quellen im Ordenswald?</p> <p>Die Landschaftszone an den Osthängen des Haardtrandes und dessen Vor-</p>		

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>feld hat eine Naherholungsfunktion für die gesamte Region Rhein-Neckar und weit darüber hinaus.</p> <p>Die Landschaftskontur des Haardtgebirges besitzt eine Fernwirkung und stellt für jeden Touristen schon bei der Annäherung ein Charakteristikum der Vorderpfalz schlechthin dar. Diese unverkennbare Silhouette zu zerstören, hieße, allen Touristenprospekten der Pfalz Hohn zu sprechen! Die geplanten überdimensionierten Windräder würden sogar den Blick auf ein UNESCO-Weltkulturerbe, das Hambacher Schloss, verstellen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen kann es in keinem Fall eine Ausnahme vom § 35 BauGB geben.</p> <p>Unabhängig von diesen inhaltlichen Versagungsgründen wurde die mit Beschluss vom 21.01.2016 erteilte Ausnahmegenehmigung aus Verfahrensgründen vom OB am 02.03.2016 für rechtswidrig erklärt, mit Bestätigung des Stadtrates am 15.03.2016. Somit gibt es seit dem 21.01.2016, wie schon vor der Antragsstellung, kein Planungsrecht. Dieser alleinige Grund, neben den genannten, ist ausreichend, eine Genehmigung des Antrags abzulehnen.</p>		
<p>2. Allgemeine Einwände</p> <p>– Die massenhafte und flächendeckende Aufstellung von Windrädern zerstört die Landschaft und setzt mit diesen sich bewegenden Maschinen zugleich jeglichen Begriff von Landschaft außer Kraft, weil eine solche nicht mehr erlebbar ist. Die Definition von Landschaft schließt Windräder aus. Wo solche stehen, hört jene auf, zu existieren.</p> <p>Selbst nur punktuelle Eingriffe verursachen eine schleichende Industrialisierung der Landschaft im Ganzen und verletzen damit in eklatanter Weise den Art 20a GG .Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere". Jeder genehmigte Einzelfall kann weitere Projekte nach sich ziehen und damit eine Dynamik mit nicht absehbaren Folgen in Gang setzen.</p>	<p>Wie oben dargestellt, sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dient dazu, im Interesse einer Minderung der nachteiligen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Landschaft eine rechtssichere planungsrechtliche Grundlage für eine Bündelung und räumliche Konzentration dieser Anlage zu erreichen.</p>	<p>An der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wird festgehalten.</p>
<p>– Die immer größeren Dimensionen (z.Zt. schon 212 m) machen dringend eine Festlegung maximaler Höhen in den Regional- und den Flächennutzungsplänen erforderlich. Eine Visualisierung der dritten Dimension fehlt in den aktuellen Bauleitplänen, Ohne sie ist aber eine Bewertung des</p>	<p>Es wird auf die obigen Aussagen zu einer Höhenbegrenzung verwiesen.</p>	<p>Auf eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird verzichtet.</p>

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Landschaftseingriffs nicht möglich.		
Die objektive Richtigkeit der dreidimensionalen Darstellung im Antrag der Firma Juwi muss überprüft werden, zusätzliche Blickstandorte sind hinzuzuziehen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen, nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans. Zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hier nicht Stellung genommen.	Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.
– Der Aspekt, dass es sich nicht um statische Objekte, sondern um Anlagen in Bewegung handelt, kommt in keiner Darstellung z.B. als Animation mit bewegten Bildern) vor. Schon gar nicht die erzeugte Geräuschkulisse.	Der Aspekt, dass es sich bei Windenergieanlagen um Anlagen in Bewegung handelt, steht den Anlagen nicht grundlegend entgegen. Vielmehr muss dieser Aspekt im Rahmen der Abwägung der Belange vor dem Hintergrund der oben bereits ausgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit der Anlagen berücksichtigt werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine Steuerungsmöglichkeit auf der Ebene des Flächennutzungsplans besteht nur in Hinblick auf ausreichende Abstände zu immissionsschutzrechtlich schutzbedürftigen Nutzungen. Die geplante Konzentrationszone hält zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie zu wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen ausreichende Abstände ein.	Eine Änderung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Fortschreibung wird nicht erforderlich.
– Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht ausreichend erforscht. Solange es keine validen Forschungsergebnisse darüber gibt, muss ein Windkraft-Moratorium erwirkt werden, vergleichbar dem in Dänemark, wo das Ergebnis einer Studie abgewartet wird, das 2017 vorliegen soll. – Ohne die Einbeziehung solcher Erkenntnisse wird gegen Art. 2, Abs. 2	Die Stellungnahme bezieht sich auf allgemeine politische Erwägungen zu Windenergieanlagen. Ein Moratorium auf Ebene der Stadt Neustadt an der Weinstraße würde nur bedingen, dass der bisherige Flächennutzungsplan weiter Gültigkeit behält.	An einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird festgehalten.

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>GG „Freiheit der Person und körperliche Unversehrtheit“ verstoßen. Leider ist in der Bundesverordnung „TA Lärm“ der Punkt „Infraschall durch Windkraftanlagen“ noch überhaupt nicht erfasst.</p>	<p>Da die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan aus heutiger Sicht den aktuellen Anforderungen an die Abgrenzung der Flächen nicht mehr entsprechend könnte und daher rechtlich angreifbar ist, hält die Stadt Neustadt an der Weinstraße eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum gegenwärtigen Zeitpunkt für erforderlich.</p> <p>Sollte ein Anlagenbetreiber gegen den bislang gültigen Flächennutzungsplan gerichtlich vorgehen, ergibt sich das Risiko, dass im Falle der Feststellung der Nichtigkeit der bisherigen Regelungen keine räumliche Bündelung der Windenergieanlagen mehr sichergestellt wäre.</p>	
<p>– Wer mit seiner Landschaft verbunden ist, erlebt mit der Zerstörung derselben einen Verlust an Natur, der - sogar mit den Worten des „Rundschreiben Windenergie der vier zuständigen Landesministerien von Rheinland-Pfalz (28.05.2013) - "nicht real kompensierbar" ist!</p> <p>Schon jetzt sind die Rheinland-Pfälzer durch den zahlenmäßig größten Windkraft-Verbau im Vergleich der südlichen Bundesländer ohne Not über die Maßen benachteiligt, was dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes widerspricht und im Zielkonzept der Bundesregierung explizit so nicht ange-dacht ist.</p>	<p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen nicht real kompensierbar sind. Es gilt jedoch, vor dem Hintergrund der geltenden planungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen zwischen den Belangen der Energiewende und den Auswirkungen von Windenergieanlagen unter anderem auf das Landschaftsbild abzuwägen.</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird einerseits den Anforderungen an einen „substanziellen Raum“ für Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ausreichend Rechnung getragen und andererseits ein weit-reichender Schutz des Außenbereichs vor der Errichtung von Windenergieanlagen erreicht.</p>	<p>An einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird festgehalten.</p>
<p>Ergänzungen zum Einspruch gegen die Fortschreibung des F-Planes</p>	<p>Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz</p>	<p>An einer Fortschreibung des</p>

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>der Stadt Neustadt a. d. Weinstraße für den Teilbereich Windenergie</p> <p>Bedenken und Anregungen :</p> <p>Der F-Plan-Entwurf basiert auf dem Regionalplan, jedoch nicht auf der rechtskräftigen Fassung von 2004, sondern auf einer bisher nicht rechtskräftigen Fortschreibung. Dies ist nicht korrekt. Warum konnte man die Rechtskraft der Fortschreibung des Regionalplanes nicht abwarten?</p>	<p>2004 sind Teile der geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Ausschlussflächen für Windenergieanlagen werden nicht berührt. Die sonstigen Flächen unterliegen somit der kommunalen Steuerungsmöglichkeit in Hinblick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.</p> <p>Die gesamte Fläche ist zudem als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Vorrangausweisung steht der Realisierung von Windenergieanlagen nicht entgegen.</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans passt sich somit an die Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 ergeben, an.</p> <p>Bezüglich der laufenden Fortschreibung des Regionalplanes wird auf die oben dargelegten Überlegungen zur Rechtssicherheit der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan verwiesen.</p>	<p>Flächennutzungsplans vor der Verbindlichkeit der laufenden Fortschreibung des Regionalplanes wird festgehalten.</p>
<p>Während der Regionalplan bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie keine Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit s. Windatlas RLP) nimmt, soll die Höhenbegrenzung in Mußbach aufgegeben werden, weil sie zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führen könnte.</p>	<p>Es wird auf die obigen Aussagen zur Höhenbegrenzung verwiesen.</p> <p>Im Übrigen bezieht auch die geplante Fortschreibung des Regionalplans die Windhöffigkeit mit in die planerischen Überlegungen ein.</p>	<p>Auf eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird verzichtet.</p>
<p>Das von der Stadt beauftragte Gutachten sieht die Vorrangfläche als bereits gestört an, daher macht es nichts mehr, noch zusätzlich hier Windräder zu installieren! Dass die dort vorhandene Autobahn und Bahnanlage die Landschaft lokal! beanspruchen ist klar, aber nur zweidimensional und nicht aus der Entfernung sichtbar, insbesondere nicht in Bezug auf den Haardtrand. Die vorgesehenen Windräder müssen mit ihrer Dreidimensionalität anders beurteilt werden, da sie eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild</p>	<p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass Windenergieanlagen zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen, die erkennbar über die bestehenden Belastungen des Planungsraums durch Autobahn, Bahnlinie und Freileitungen hinausgehen.</p>	<p>An einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird festgehalten.</p>

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
(Haardtrand) haben. Dies ist ein wichtiges und wirtschaftliches Asset des örtlichen Tourismus, sonst könnte man auch seinen Urlaub in Industrieanlagen verbringen (s. auch historische Abbildungen des Haardtgebirges!).	Zielsetzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist - unter Beachtung der Anforderungen an die Schaffung eines substanziellen Raums für die Windenergienutzung – eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen zum Schutz des übrigen Landschaftsraums.	
Das Verfahren erscheint fehlerhaft, da die Ortsbeiräte nicht in die Beratung einbezogen wurden. Die letzte Planung wurde „gekippt“, da die betroffene Ortsgemeinde Mußbach im Vorfeld nicht in die Entscheidung eingebunden war. Die jetzige „Beteiligung“ sah hier nur die Frage der Zustimmung zur Offenlage vor und keine! Sachdiskussion zum Projekt und Inhalten – eine Farce ! Dies ist keine sachliche Einbeziehung der Ortsgemeinden. Dagegen ist in der Stadtratsvorlage in der Rubrik „Behandlung“ von „zur Vorberatung“ gesprochen, was nicht den Tatsachen entspricht.	Alle Ortsbeiräte wurden sowohl beim Aufstellungsbeschluss, als auch beim Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beteiligt. Sie werden auch in allen weiteren Verfahrensschritten die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten, so wie es ihrer Aufgabe entspricht. Darüber hinaus ist es in allen Bauleitplanverfahren üblich und notwendig, dass eine konkrete Beschlussvorlage die Grundlage für die Beratungen darstellt. Den Ortsbeiräten bleibt es selbstverständlich überlassen, ob sie der Vorlage zustimmen oder nicht. Sie können darüber hinaus selbstverständlich auch Einwendungen formulieren, die sie an den Stadtrat weitergeben.	
Die ausgewiesene Fläche ermöglicht bei 100m Rotordurchmesser 5 ! Windräder (armer Haardtrand !). Warum wird hier keine Beschränkung auf höchstens 3 Windräder aufgenommen?	Das Baugesetzbuch erlaubt keine Beschränkung der Zahl der zulässigen Anlagen innerhalb einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen.	Der Anregung kann mangels geeigneter Rechtsgrundlage nicht entsprochen werden.
Nicht nur die Ausweisungen im LEP als regionaler Grünzug, sondern auch die fünf Kilometer breite Pufferzone entlang des Haardtrandes (wozu soll eine Pufferzone dann noch dienen?) in der der Standort liegt, werden hier ad absurdum geführt !	Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt die geplante Konzentrationszone in einem Regionalen Grünzug. Gemäß der Stellungnahme des Verbands Region-Rhein-Neckar (siehe Anlage 1) ist in Bezug auf Regionale Grünzüge ausgeführt, dass in Regionalen Grünzügen privilegierte Vorhaben im Sinne	Eine Änderung des Entwurfs der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan wird nicht erforderlich.

Stellungnahme 2, eingegangen am 04.10.2017, ergänzt am 09.10.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>von § 35 (1) BauGB zulässig sind, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können (Plansatz 2.1.3). Ein Widerspruch zur Darstellung eines Regionalen Grünzugs im Einheitlichen Regionalplan besteht somit nicht.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone liegt außerhalb der „landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1, 2 und 3“. Die Pufferzone zum Haardtrand ist Teil der „landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften“.</p>	
<p>Die Offenlage war unvollständig, da der noch notwendige Umweltbericht/Gutachten noch nicht vorlag. Damit ist eine Beurteilung nicht abschließend möglich.</p>	<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde noch keine Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Vielmehr hat bislang nur die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Hierfür muss ein Umweltbericht noch nicht vorliegen.</p> <p>Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird mit Umweltbericht stattfinden.</p>	<p>Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird mit Umweltbericht stattfinden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt
1	Verband Region Rhein-Neckar	31.08.2017	Anlage 1
2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Raumordnung, Landesplanung	13.09.2017	Anlage 2
3	Kreisverwaltung Bad Dürkheim	26.09.2017	Anlage 3
4	Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Abt. Gesundheitsamt	09.08.2017	keine Bedenken
5	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis – Abt. Umwelt und Planung	20.09.2017	keine Anmerkungen
6	Gemeindeverwaltung Haßloch	22.09.2017	weder Bedenken noch Anregungen
7	Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim	18.09.2017	Anlage 4
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Abteilung Gewerbeaufsicht	27.09.2017	Anlage 5
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	07.09.2017	Anlage 6
10	Forstamt Haardt	01.09.2017	keine forstfachliche Stellungnahme notwendig
11	Eisenbahn-Bundesamt	12.09.2017	Anlage 7
12	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	28.09.2017	Anlage 8
13	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	12.09.2017	Anlage 9
14	Landesbetrieb Mobilität Speyer	29.08.2017	Anlage 10

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie
Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
Synopse vom 10.11.2017

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt
15	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	06.09.2017	Anlage 11
16	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz – Abt. Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung	29.08.2017	keine Bedenken
17	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz – Außenstelle Schulaufsicht	28.08.2017	keine Einwände
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.08.2017	Anlage 12
19	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	26.09.2017	Anlage 13
20	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte	28.08.2017	Keine Bedenken
21	Deutscher Wetterdienst	13.09.2017	Anlage 14
22	Bundesnetzagentur	28.08.2017	Anlage 15
23	Deutsche Telekom GmbH – Richtfunk-Trassenschutz, Bayreuth (Richtung ausgelagert an Ericsson)	25.08.2017	Anlage 16
24	Deutsche Telekom Technik GmbH – Niederlassung Südwest	29.08.2017	Anlage 17
25	Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth	06.09.2017	Keine Einsprüche
26	Pfalzwerke Netz AG	22.09.2017	Anlage 18
27	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	24.08.2017	Anlage 19
28	Creos Deutschland GmbH	25.08.2017	Belange der Creos Deutschland GmbH werden nicht berührt.
29	Amprion GmbH	04.09.2017	Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH
30	Vodafone GmbH – Region Süd-West	14.09.2017	Anlage 20

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- Finanzamt, Einheitswertstelle
- Finanzamt, Bewertungsstelle
- Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach
- Handwerkskammer der Pfalz
- IHK Pfalz
- Katholischer Pfarrverband Neustadt an der Weinstraße
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Landau
- Landesbetrieb Mobilität, Luftverkehr
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Polizeipräsidium Rheinpfalz
- Protestantisches Verwaltungsamt Neustadt an der Weinstraße
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Familie, Jugend und Soziales
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Feuer- und Zivilschutz
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung
- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport

- Stadt Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern
- Verbandsgemeinde Lambrecht
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
- Landkreis südliche Weinstraße
- Verbandsgemeinde Maikammer
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- BUND Landesgesellschaften RLP
- NABU RLP
- GNOR – Süd
- GNOR – Landesgeschäftsstelle
- Pollichia

Anlage 1

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 31.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Zu der FNP-Fortschreibung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004</p> <p>In Bezug auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist derzeit noch der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 gültig. Nach diesem Plan liegt der nördliche Teilbereich des geplanten Sondergebiets in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung. Die übrige Fläche des Sondergebiets liegt in einer regionalplanerischen Weißfläche, in der die Steuerung der Windenergienutzung der kommunalen Ebene obliegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p>2. Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar</p> <p>Derzeit befindet sich der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Aufstellung. Das erste Anhörungs- und Offenlageverfahren wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 4. Dezember 2015 abgeschlossen.</p> <p>Die zweite Anhörung und Offenlage fand vom 14. März 2016 bis 25. April 2016 statt. Die Abwägungsergebnisse der eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung des Planungsausschusses am 22. September 2017 beraten. Insofern ist - trotz der Notwendigkeit einer dritten Anhörung und Offenlage - von einem verfestigten Planungsstand auszugehen.</p> <p>Nach dem zweiten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie deckt sich das Sondergebiet Windenergienutzung im FNP-Entwurf weitgehend mit dem regionalplanerischen Vorranggebiet Neustadt an der Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W). Geringe Abweichungen im Flächenzuschnitt ergeben sich dadurch, dass im Teilregionalplan Windenergie ein Abstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen eingehalten wird, während dieser Abstand in der FNP-Fortschreibung mit 150 m angesetzt ist. Zudem reicht das Sondergebiet des FNP-Entwurfs im Westen bis zu ca. 200 m</p>	<p>Um eine in öffentlichem Interesse gebotene Betriebssicherheit bestehender oberirdischer Hauptversorgungsleitungen auch für den Fall einer Havarie oder Zerstörung der nächstgelegenen Windkraftanlage gewährleisten zu können, wurde in der Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 ein Mindestabstand zwischen Windkraftnutzung und oberirdischen Hauptversorgungsleitungen mindestens in der Ausdehnung der „Umfallhöhe“ der Windkraftanlage (= ½ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + Rotorradius) für erforderlich erachtet.</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund einer Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich stattgefundene Havariefälle von Windenergie-</p>	<p>Der Mindestabstand zwischen der Hochspannungsfreileitung und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird von 150 m auf 100 m reduziert.</p>

Anlage 1

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 31.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>über das regionalplanerische Vorranggebiet hinaus. In Bezug auf diesen westlichen Teilbereich wird eine Anpassung des regionalplanerischen Vorranggebiets an die kommunale Planung im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans geprüft.</p>	<p>anlagen recherchiert und auf dieser Grundlage die Risiken von Windenergieanlagen in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen nochmals kritisch betrachtet.</p> <p>Abweichend von der Windpotenzialstudie wird es daher als vertretbar erachtet, statt des in der Windpotenzialstudie vorgesehenen Abstands von 150 m zur 110 KV-Freileitung nur noch ein Abstand von 100 m vorzusehen. Seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird es zwar weiterhin für richtig und angemessen erachtet, dem Belang der Versorgungssicherheit eine hohe Priorität einzuräumen und daher die Abstandserfordernisse am Umfallschutz von Windenergieanlagen zu orientieren. Allerdings ist nach Prüfung dokumentierter Havariefälle ein Abknicken der Windenergieanlage am Mastfuß mit lotrechtem Fall zu einer Hochspannungsfreileitung als äußerst seltener Fall zu betrachten. Vor dem Hintergrund, dass unmittelbare Personenschäden nicht zu befürchten sind und ein längerfristiger Stromausfall durch die gegebene Netzeinbindung der Freileitung nicht zu erwarten ist, wird daher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Angleichung an das im Rahmen der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans definierte Abstandsmaß von 100 m vorgenommen.</p>	

Anlage 1

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar, mit Schreiben vom 31.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>3. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt das geplante Sondergebiet in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft und einem Regionalen Grünzug. In Bezug auf Vorranggebiete für die Landwirtschaft ist im Einheitlichen Regionalplan ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich ist (Plansatz 2.3.1.2). In Regionalen Grünzügen sind privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können (Plansatz 2.1.3).</p> <p>Zudem ist im zweiten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie formuliert, dass in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergie überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig ist. Der Regionale Grünzug und das Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben insofern auch bei einer Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erhalten, da ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die FNP-Fortschreibung. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p>In Hinblick auf die Thematik der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen in dem geplanten Sondergebiet teilen wir die in der Begründung zur FNP-Fortschreibung enthaltenen Ausführungen, dass vor dem Hintergrund der ohnehin geringen Windgeschwindigkeiten an dem vorgesehenen Standort und angesichts der im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wachsenden Bedeutung höherer Windgeschwindigkeiten eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen in dem Sondergebiet ggf. juristisch als Verhinderungsplanung gewertet werden könnte und auch städtebaulich nicht begründbar erscheint.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

Anlage 2

Stellungnahme SGD Süd – Raumordnung, Landesplanung, mit Schreiben vom 13.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Die Stadt Neustadt beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan (FNP) zum Thema Windenergie fortzuschreiben und für den Ortsteil Mußbach eine ca. 42 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ darzustellen. Die bislang im FNP von 2005 enthaltene, ca. 32 ha große Planfläche in Mußbach wurde wegen inzwischen veränderter Planungsvorgaben im Rahmen einer Untersuchung zur „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße“ überprüft. Im Ergebnis dieser Studie wurde empfohlen, die in Mußbach gelegene Sonderbaufläche zu verlagern und zu vergrößern. Außerhalb dieser zwischen Autobahn und Eisenbahnlinie gelegenen Planfläche sollen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sein.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist für diese Flächennutzungsplan-Fortschreibung die Dritte Teilfortschreibung LEP IV mit neuen Regeln für die Windkraft maßgeblich. Die Verordnung ist im Gesetz- und Ordnungsblatt vom 20. Juli 2017 (GVBl. Nr. 11, S. 162 ff.) verkündet worden und seit dem 21. Juli 2017 in Kraft getreten.</p>	<p>Die Regelungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Dritten Teilfortschreibung des LEP IV liegen der Windpotenzialstudie und der FNP-Fortschreibung zu Grunde. Dass die Teilfortschreibung mittlerweile rechtskräftig ist, wird redaktionell nachgearbeitet.</p>	<p>Die Planung passt sich an die Ziele der Raumordnung an. Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>
<p>Darüber hinaus ist der seit dem 15.12.2014 verbindliche ERP anzuwenden. Hieraus ergibt sich einerseits, dass die fachbezogenen Ziele zur Windenergie, insbesondere größere Abstände zu den in Z 163 h genannten Gebieten, die festgelegten Ausschlussgebiete sowie die Überlagerung von Flächenzielen zu beachten sind. Insoweit ist die Flächennutzungsplan-Fortschreibung zum Thema Windenergie der Stadt Neustadt an der Weinstraße an die im ERP festgelegten Ziele der Raumnutzungskarte anzupassen.</p>	<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt die geplante Konzentrationszone in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft und einem Regionalen Grünzug. Gemäß der Stellungnahme des Verbands Region-Rhein-Neckar (siehe Anlage 1) ist in Bezug auf Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Einheitlichen Regionalplan ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich ist (Plansatz 2.3.1.2). In Regionalen Grünzügen sind privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die aufgrund beson-</p>	<p>Die Planung ist an die Vorgaben der Dritten Teilfortschreibung LEP IV angepasst.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 2

Stellungnahme SGD Süd – Raumordnung, Landesplanung, mit Schreiben vom 13.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>derer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können (Plansatz 2.1.3).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des VRRN (siehe Anlage 1) verwiesen.</p>	
<p>Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Stand der zweiten Anhörung und Offenlage ist derzeit zu berücksichtigen, enthält jedoch noch nicht die Umsetzung der aktuellen Planungssystematik des Landes Rheinland-Pfalz. In dem Entwurf mit dem genannten Verfahrensstand sind 39 ha der geplanten Sonderbaufläche als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Die von der Stadt geplante Konzentrationszone reicht in westlicher Richtung über dieses Vorranggebiet hinaus und überlagert nach der Raumnutzungskarte des ERP u.a. einen Regionalen Grünzug. Diesem Ziel der Raumordnung kommt nach der Dritten Teilfortschreibung LEP IV in der Regel ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zu. Darüber hinaus ist vor allem die Einhaltung der neuen Abstandsregelungen auch zu benachbarten Kommunen zu überprüfen.</p>	<p>Gemäß der Abstimmung mit dem VRRN ist vorgesehen, im Rahmen der erforderlichen dritten Offenlage das regionalplanerische Vorranggebiet Windenergie an die Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzupassen.</p> <p>Für den Fall, dass die geplanten Konzentrationszone über die Vorrangdarstellung im künftigen Teilregionalplans Windenergie hinausreichen sollte, ist gemäß Einheitlichem Regionalplan eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft grundsätzlich möglich. Es wird auf die obigen Aussagen zum derzeit gültigen Einheitlichen Regionalplan verwiesen.</p>	
<p>Die Umsetzung der aktuellen Planungssystematik des Landes Rheinland-Pfalz erfordert eine dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar. Die regionalplanerisch vorzunehmenden Änderungen, die sich auf die Flächennutzungsplan-Fortschreibung zum Thema Windenergie der Stadt Neustadt an der Weinstraße auswirken könnten, sollten mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat den Verband Region Rhein-Neckar frühzeitig beteiligt und wird die Gebietsabgrenzung gemäß FNP für die dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie dem VRRN zur Verfügung stellen. Eine Anpassung des Vorranggebietes wird dort geprüft. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des VRRN (siehe Anlage 1) verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 3

Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Schreiben vom 26.09.2016	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>mit Schreiben vom 24.08.2017 legten Sie uns den Entwurf des o.g. Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.1 BauGB vor.</p> <p>Hierzu teilen wir mit, dass ich seitens der im Haus zu vertretenden Belange, insbesondere aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, sowie aus Sicht der vom Kreis Bad Dürkheim vertretenen Kommunen Stellung zum Planentwurf nehme. Die vorgelegte Planung sieht die Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft mit einer Größe von ca. 42 ha vor. Die Ausweisung soll mit einem Ausschluss gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße weißt im Gebiet bereits heute eine Konzentrationszone von ca. 32 ha Größe aus. Dabei sind die bestehende Konzentrationszone und die geplante Konzentrationszone nicht deckungsgleich. Die geplante Konzentrationszone ist gegenüber der bestehenden leicht nach Südosten hin verschoben.</p> <p>Bisher sind in der Konzentrationszone noch keine Windkraftanlagen errichtet. Gegen die Ausweisung der Konzentrationszone werden vom Kreis Bad Dürkheim sowie den kreisangehörigen Gemeinden keine grundsätzlichen Bedenken gelten gemacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p>Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszone das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ befindet. Im noch zu erstellenden Umweltbericht sind die Belange des Artenschutzes entsprechend abzuarbeiten. Bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.</p>	<p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszone das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ befindet.</p> <p>Im Umweltbericht werden die Belange des Artenschutzes abgearbeitet. Allerdings wird es auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abschließend auszuschließen.</p>	<p>Im Umweltbericht werden die Belange des Artenschutzes abgearbeitet. Es wird geprüft, ob mögliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einer Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone grundlegend entgegenstehen.</p> <p>Eine weitergehende Prüfung</p>

Anlage 3

Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Schreiben vom 26.09.2016	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>Vielmehr genügt eine Prüfung, ob mögliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einer Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone grundlegend entgegenstehen und Windenergieanlagen daher von vorne herein nicht genehmigungsfähig sind.</p> <p>Der Eintritt von Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann – je nach betroffener Art – gegebenenfalls auch im Einzelgenehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen, z.B. zu Abschaltzeiten, vermieden werden.</p>	<p>bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
<p>Seitens der Verbandsgemeinde Deidesheim sowie durch diese vertretenen Ortsgemeinden Deidesheim, Meckenheim und Ruppertsberg wird bemängelt, dass die bisherige Höhenregulierung der Windkraftanlagen in der aktuellen Planung nicht weiter erfolgen soll. Die Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf befasst sich ausführlich mit der Thematik der Höhenbeschränkung. Es wird festgestellt, dass nach dem Urteil des VG Minden (Urt. v. 08.01.2008, 1 K 619/05) für eine Höhenbeschränkung von Windkraftanlagen, die eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 des Grundgesetzes darstellt, da in diesem Fall eine direkte Außenwirkung des Flächennutzungsplanes gegeben ist, besondere Anforderungen zu stellen sind. So müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ausreichend städtebauliche Gründe sowie – eine Befassung mit der Frage, ob in der dargestellten Konzentrationszone der Betrieb von Windkraftanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist, <p>vorliegen.</p> <p>Die Begründung befasst sich zunächst mit den wirtschaftlichen Kriterien. Gemäß dem Windatlas wird ein Referenzertrag von 80% auf einer Höhe von</p>	<p>Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen als Maß der baulichen Nutzung darzustellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine ausreichende städtebauliche Erforderlichkeit für eine solche Begrenzung sowie eine gerechte Abwägung der öffentlichen und der unterschiedlichen privaten Belange.</p> <p>Auch in den politischen Gremien der Stadt Neustadt an der Weinstraße war der Wunsch geäußert worden, die Anlagenhöhe der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auch zukünftig zu beschränken. Daher wurde sich in der Begründung bereits ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Landschaftssituation sind keine hinreichenden Aspekte, die für eine städtebauliche Erforderlich-</p>	<p>Auf eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird verzichtet.</p>

Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Schreiben vom 26.09.2016	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>140 m über Grund festgelegt, bei dem davon auszugehen ist, dass die Anlage grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden kann. Grundsätzlich können im Einzelfall auch Standorte unterhalb dieses Ertrages wirtschaftlich sein.</p> <p>Für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist festzuhalten, dass der Referenzertrag nur auf einigen Höhenkuppen des Pfälzerwaldes auftaucht und in der Ebene nicht erreicht wird. Trotzdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fläche unwirtschaftlich ist. Richtigerweise wird jedoch festgestellt, dass Kriterien für eine Höhenbeschränkung ein entsprechend hohes Gewicht erhalten müssen. Hierzu wird auf das Urteil des VG Würzburg verwiesen (Urt. v. 24.11.201 5, W 4 K 14.906), wonach die Ausnutzung nur bei hinreichend gewichtigen städtebaulichen Interesse steuernd beschränkt werden darf.</p> <p>Bei der Beurteilung der städtebaulichen Gründe ist jedoch stark auf Gründe für die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage abgestellt worden. Dies ist unseres Erachtens jedoch nicht korrekt. Vielmehr ist nicht die Frage einer generellen Unzulässigkeit aufgrund der Störung des Landschaftsbildes, sondern ab welcher Höhe eine Anlage oder mehrere Anlagen eine Wirkung erzeugen, die das vorliegende besondere Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und damit einen besonders groben Eingriff darstellt.</p> <p>Die Ermittlung hierzu hat leider nur sehr oberflächlich stattgefunden.</p> <p>Zwar wurde auf die Entwicklung der regional- und landesplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzung abgestellt. Dabei wurde festgestellt, dass die Kulturlandschaft „Haardtrand Pfälzerwald“ sowie die Pufferzone in der Regionalplanung als Ausschlussgebiet aufgenommen wurde. Dieses Ausschlussgebiet zieht sich über die Gemarkung Mußbach bis zur Autobahn A 65. Die Flächen der Konzentrationszone liegen somit unmittelbar östlich dieser Ausschlussflächen.</p> <p>In der Begründung wurde hierzu dargelegt, dass im Umkehrschluss zu den regionalplanerisch vorgenommen Ausschlussflächen, die Errichtung von Windenergieanlagen jeglicher Höhe, die historischen Kulturlandschaften nicht erheblich im Sinne der Rechtsprechung beeinträchtigen.</p>	<p>keit einer Höhenbegrenzung sprechen würden, erkennbar. Windenergieanlagen werden unabhängig von ihrer Höhe zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbilds führen. Eine Höhenbegrenzung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn durch die Höhenbegrenzung nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, hier insbesondere auch wichtige Blickbeziehungen, vermieden oder zumindest grundlegend gemindert werden könnten. Angesichts der örtlichen Situation und der gegebenen Entfernung zum Haardtrand werden auch Anlagen mit geringer Höhe die Blickbeziehung zum Haardtrand verändern. Somit ist nicht anzunehmen, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Höhenbegrenzung grundlegend gemindert werden können.</p> <p>Weiterhin sind die privaten Belange nicht nur in Hinblick auf eine Beibehaltung der bisherigen landschaftlichen Situation, sondern auch in Hinblick auf einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen der Abwägung zu beachten. Hinzu kommen die öffentlichen Belange in Hinblick auf eine möglichst weitreichende Nutzung regenerativer Energien.</p> <p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass angesichts der insgesamt geringen Windhöflichkeit, die jedoch mit zunehmender Höhe über dem Gelände zunimmt, mit zunehmender Anlagenhöhe eine bessere Ausnutzung des örtlich gegebenen Windpotenzials ermöglicht wird. Eine Beschränkung der Anla-</p>	

Anlage 3

Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Schreiben vom 26.09.2016	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Für Flächen nur knapp außerhalb dieser Ausschlusszonen ist eine eigene Betrachtung als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung zwingend erforderlich.</p> <p>Hier führt die Begründung lediglich eine Vorbelastung des Raumes durch die Windenergieanlagen in der Gemarkung Haßloch, sowie die dominanten Kraftwerke in Mannheim, Karlsruhe und Philippsburg auf. Dabei wird jedoch im Wesentlichen auf einen Blick vom Haardtrand in das Tal des Oberrheingrabens abgestellt.</p> <p>Im vorliegenden Kulturraum ist insbesondere auf die nahe liegende schützenswerte Kulturlandschaft „Haardtrand Pfälzerwald“ Rücksicht zu nehmen. Dabei ist auch insbesondere der Blick von der Tallage auf den Pfälzerwald mit dem Haardtrand abzustellen.</p> <p>Weiterhin ist festzuhalten, dass kulturell und denkmalpflegerisch bedeutende Einzelbauwerke in der näheren Umgebung durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.</p> <p>Hier ist neben dem Hambacher Schloss auf Neustadter Seite vor allem das Teehaus in Ruppertsberg (Obergasse 2), das von seiner Lage von den Anlagen in besonderem Maße betroffen wäre. Das Teehaus gilt als eines der schönsten und größten seiner Art in Rheinland-Pfalz und ist entsprechend zu berücksichtigen. Auch sollte insbesondere die Lage und Wirkung im Raum der historischen Ortslagen, wie z.B. Deidesheim als besonderer Bestandteil der Kulturlandschaft Rücksicht genommen werden.</p> <p>Wir empfehlen deshalb die Höhenbeschränkung im weiteren Verfahren noch einmal zu prüfen und hoffen, dass eine Höhenbeschränkung zum Schutz der Kulturlandschaften sowie der schutzwürdigen Bausubstanz, die erheblich negativ von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte, vorzunehmen.</p>	<p>genhöhe steht damit den Interessen einer Nutzung des örtlich gegebenen Windpotenzials entgegen. Es steht zu befürchten, dass mit einer Begrenzung der Anlagenhöhe ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone nicht mehr möglich sein könnte. Es besteht dann die Gefahr, dass ein Anlagenbetreiber den Flächennutzungsplan mit der Argumentation, es handle sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung, angreift. Im Falle des Klageerfolgs würde die seitens der Stadt angestrebte Steuerungswirkung zugunsten einer Konzentration von Windenergieanlagen möglicherweise entfallen.</p> <p>Nachdem keine zwingenden städtebaulichen Gründe für eine Höhenbegrenzung erkennbar sind und zugleich mit einer Höhenbegrenzung das Risiko für eine unwirksame Planung steigt, wird auf eine Höhenbegrenzung verzichtet.</p>	

Anlage 4

Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim mit Schreiben vom 18.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Nach erfolgter Beratung im Verbandsgemeinderat Deidesheim werden folgende Bedenken gegen den vorgelegten Planentwurf erhoben:</p> <p>Nach Prüfung des Planentwurfes erhebt die Verbandsgemeinde aufgrund der fehlenden Höhenbegrenzung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a.d.W. zum Thema Windenergie.</p> <p>Zu Ihrer Information geben wir Ihnen hiervon Kenntnis und bitten um entsprechende Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken im weiteren Verfahren.</p>	<p>Es wird auf die Bewertung der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 26.09.2017 (siehe Anlage 3) verwiesen.</p>	<p>Auf eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird verzichtet.</p>

Anlage 5

Stellungnahme der SGD Süd – Abteilung Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 27.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Die in der Anlage dargestellten Standortsflächen für Windenergieanlagen haben ausreichende Abstände zu Wohngebieten und Mischgebieten einzuhalten, die nach den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz des „Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz“ vom 28.05.2013 (Kapitel E. Immissionsschutzrecht, 1. Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung) zu beurteilen sind.</p> <p>Der dort empfohlene Abstand (alte Fassung: 800 Metern) zur geschlossenen Wohnbebauung, wurde durch Beschluss der Landesregierung auf einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten auf 1000 Meter, bei Anlagen über 200 Metern Gesamthöhe auf 1.100 Meter festgesetzt (siehe Schreiben von Herrn Staatssekretär Günter Kern vom 15. Juni 2016 zum LEP IV Teilfortschreibung 2016 Windenergie).</p> <p>Darüber hinaus sind die Belange des Immissionsschutzes für die Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 6 BImSchG im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

Anlage 6

Stellungnahme der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 07.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p><u>A. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u></p> <p>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung - Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Auf die in Aufstellung befindliche Forderung zur Erstellung einer Wasserbilanz nach Entwurf DWA-A 102 (10/2016) wird ergänzend hingewiesen.</p> <p>Da im vorgelegten Entwurf keine Aussagen zum Umgang mit Niederschlagswasser getroffen werden, ist die Niederschlagswasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den Zielsetzungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt abzustimmen.</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Flächennutzungsplans. Sie sind vielmehr im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren relevant und zu beachten.</p> <p>Die Anforderungen der SGD zur Niederschlagswasserbewirtschaftung stehen der geplanten Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht entgegen.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>
<p><u>B. Bodenschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

Anlage 6

Stellungnahme der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 07.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>		

Anlage 7

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, mit Schreiben vom 22.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>In der Nähe der geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen die Eisenbahnstrecke 3280, Homburg - Ludwigshafen (ca. von Bahn-km 83,2 – bis Bahn-km 84,0).</p> <p>Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt die nachstehend aufgeführten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Bahnanlagen) zu beachten.</p> <p>Dies sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) <ul style="list-style-type: none"> - das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) <ul style="list-style-type: none"> - das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen <ul style="list-style-type: none"> - das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen <ul style="list-style-type: none"> - 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen <ul style="list-style-type: none"> - das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder einschließlich geplanten WEA Rotor-radius) 	<p>Der Anregung ist durch die Freihaltung eines Schutzabstandes von mindestens 150 m ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 8

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien, mit Schreiben vom 28.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Verfahren.</p> <p>Gegen den o. g. Flächennutzungsplan bzw. deren Fortschreibung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Die Potentialflächen 5 und 6 in der Gemarkung Mußbach befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu o. g. DB Strecke. Dennoch weisen wir auf folgende Abstände hin:</p> <p>Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>	<p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind die möglichen Wechselwirkungen zwischen Windenergie- und Bahnanlagen durch Eisabwurf und den Stroboskopeffekt bewusst. Allerdings stehen technische Lösungen zur Vermeidung eines Eisabwurfs sowie eines Stroboskopeffekts zur Verfügung, so dass diese beiden Aspekte einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht grundlegend entgegenstehen. Vielmehr können nachteilige Auswirkungen auf den Bahnbetrieb durch die genannten Aspekte im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen wirksam verhindert werden.</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße sieht jedoch das Gefahrenpotenzial im Falle einer Havarie einer Windenergieanlage. Angesichts des bei einer Betroffenheit von Bahnanlagen denkbaren Zusammenstoßes eines besetzten Zuges mit umgestürzten Teilen einer Windenergieanlage und den daraus möglicherweise resultierenden Personenschäden wird es daher trotz der insgesamt geringen Wahrscheinlichkeit für ein lotrechtes Umfallen einer Windenergieanlage als erforderlich erachtet sicherzustellen, dass bei einem Umstürzen einer Windenergieanlage nahe gelegene Schienenwege zumindest nicht unmittelbar berührt werden können. Hierfür genügt jedoch ein Mindestabstand in der Ausdehnung der „Umfallhöhe“ der Windkraftanlage (= ½ Fundament-</p>	<p>Am Mindestabstand zwischen Bahnlinie und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen von 150 m wird festgehalten.</p>

Anlage 8

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien, mit Schreiben vom 28.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	durchmesser + Nabenhöhe + Rotorradius). Dies entspricht, da die Rotorüberstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, bei den heute üblichen Anlagenhöhen einem Mindestabstand zwischen der Konzentrationszone und der Bahnlinie von 150 m.	
<p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ϵ 3 x Rotordurchmesser;</i></p> <p><i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ϵ 1 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</i></p>	Der Anregung ist durch die Freihaltung eines Schutzabstandes von mindestens 150 m ausreichend Rechnung getragen.	Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.
In Nähe der Potentialfläche 6 befindet sich ein DB-Grundstück. (Flurstück 10937, Wegefläche). Zum Zwecke einer späteren Bauausführung darf dieses Grundstück weder befahren noch mitbenutzt werden.	Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Flächennutzungsplans.	Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.

Anlage 8

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien, mit Schreiben vom 28.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen und Bauanträgen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.

Anlage 9

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 12.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Bergbau / Altbergbau</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der südliche Teil des ausgewiesenen Sondergebietes zur Windenergienutzung von dem auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Hassloch II“ überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor,</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau Unter Bergaufsicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht über liefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 4997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 1897</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 9

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 12.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>5 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird keine Festlegung von Flächen für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 10

Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Speyer, mit Schreiben vom 29.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Das Sondergebiet Windenergienutzung befindet sich zwischen der BAB A 65 und der L 532. Die Entfernung der ausgewiesenen Fläche zur Landesstraße beträgt laut Unterlagen mindestens ca. 430 m.</p> <p>Vom Grundsatz bestehen daher seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer keine Einwände gegen die geplante Ausweisung.</p> <p>Wir bitten jedoch um Beteiligung in den weiteren Verfahren, da bezüglich der Zufahrten, Transportwege, Ausgleichsflächen oder der Leitungstrasse zum Einspeisepunkt Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt sein könnten.</p> <p>Im Übrigen bitten wir die Stellungnahme des möglicherweise ebenfalls betroffenen Landesbetriebes Mobilität Autobahnamt Montabaur abzuwarten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird ebenso erfolgen wie eine Beteiligung in den konkreten Genehmigungsverfahren zu möglichen Windenergieanlagen.</p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur wurde ebenfalls beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Zur rechtsgültigen FNP-Darstellung (<i>Windenergie</i>) hatten wir bereits im Rahmen der Gesamtfortschreibung des FNP Neustadt a.d.Wstr. mit Schreiben Az. 14-04.01 vom 11.09.2003 Stellung bezogen und eine Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) durch Ausbildung entsprechender Konzentrationszonen vom Grundsatz her befürwortet.</p> <p>Das nunmehr geplante Eignungsgebiet steht nicht in Übereinstimmung mit dem im derzeit (noch) rechtsgültigen Teil des Regionalen Raumordnungsplans Rheinland-Pfalz 2004, d.h. dem lt. FNP-Darstellung (noch) ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraft, größtenteils jedoch mit dem im Entwurf des Teilplans Windkraft ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie.</p>	<p>Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz 2004 sind Teile der geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Ausschlussflächen für Windenergieanlagen werden nicht berührt. Die sonstigen Flächen unterliegen somit der kommunalen Steuerungsmöglichkeit in Hinblick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.</p> <p>Die gesamte Fläche ist zudem als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Vorrangausweisung steht der Realisierung von Windenergieanlagen nicht entgegen.</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans passt sich somit an die Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz 2004 ergeben, an.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p>Der auf Regionalplanebene erstellte Entwurf Teilplan Windkraft hat als Appendix zum rechtsgültigen Einheitlichen Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Neckar noch nicht Rechtskraft erlangt, ist im Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren jedoch bereits weitgehend fortgeschritten. Die Rückäußerung zu den eingegangenen Anregungen erfolgte im Verlauf dieser Woche.</p> <p>Insbesondere unter Würdigung der Rechtssicherheit der Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet wird auch von hier aus eine dementsprechend rechtssichere Ausbildung einer Konzentrationszone für WEA im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für zielführend und erforderlich erachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
<p>Mit etwas Verwunderung nehmen wir hingegen die nunmehr in besonderer Ausprägung erhobenen Abstandsregelungen zu Freileitungen (150 m) und</p>	<p>Um eine in öffentlichem Interesse gebotene Betriebssicherheit bestehender oberirdischer</p>	<p>Der geforderte Mindestabstand zwischen Hoch-</p>

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Verkehrstrassen (150 m) zur Kenntnis (Untersuchungsbericht S.39f.), welche eine Ausweisung des bisher im FNP dargestellten Eignungsgebiets (unmittelbar an der A65 und von einer 110KV Freileitung durchzogen) faktisch nicht ermöglicht hätte.</p>	<p>Hauptversorgungsleitungen auch für den Fall einer Havarie oder Zerstörung der nächstgelegenen Windkraftanlage gewährleisten zu können, wurde in der Studie „Windenergienutzung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ – kurz Windpotenzialstudie – des Planungsbüros PISKE vom Juni 2017 ein Mindestabstand zwischen Windkraftnutzung und oberirdischen Hauptversorgungsleitungen mindestens in der Ausdehnung der „Umfallhöhe“ der Windkraftanlage (= ½ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + Rotorradius) für erforderlich erachtet.</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich stattgefundenen Havariefälle von Windenergieanlagen recherchiert und auf dieser Grundlage die Risiken von Windenergieanlagen in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen nochmals kritisch betrachtet.</p> <p>Abweichend von der Windpotenzialstudie wird es daher als vertretbar erachtet, statt des in der Windpotenzialstudie vorgesehenen Abstands von 150 m zur 110 KV-Freileitung nur noch ein Abstand von 100 m vorzusehen. Seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird es zwar weiterhin für richtig und angemessen erachtet, dem Belang der Versorgungssicherheit eine hohe Priorität einzuräumen und daher die Abstandserfordernisse am Umfallschutz von</p>	<p>spannungsfreileitungen und der Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird von 150 m auf 100 m reduziert.</p> <p>An den Abstandsvorgaben zu klassifizierten Straßen sowie zu Bahnlinien wird festgehalten.</p>

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>Windenergieanlagen zu orientieren. Allerdings ist nach Prüfung dokumentierter Havariefälle ein Abknicken der Windenergieanlage am Mastfuß mit lotrechtem Fall zu einer Hochspannungsfreileitung als äußerst seltener Fall zu betrachten. Vor dem Hintergrund, dass unmittelbare Personenschäden nicht zu befürchten sind und ein längerfristiger Stromausfall durch die gegebene Netzeinbindung der Freileitung nicht zu erwarten ist, wird daher im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Angleichung an das im Rahmen der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans definierte Abstandsmaß von 100 m vorgenommen.</p> <p>Gegenüber der Bahnlinie bleibt der Umfallschutz maßgebendes Kriterium, da hier im Havariefall erhebliche Personenschäden nicht ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung schwerer Unfälle im Fall einer Havarie oder Zerstörung der nächstgelegenen Windkraftanlage hält die Stadt Neustadt an der Weinstraße einen Mindestabstand zwischen Windkraftnutzung und Hauptverkehrswegen mindestens in der Ausdehnung der „Umfallhöhe“ der Windkraftanlage (= 1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + Rotorradius) für erforderlich.</p> <p>Da sich die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationsfläche befinden muss, ergibt sich der Mindestabstand im We-</p>	

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>sentlichen aus der Nabenhöhe.</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält daher angesichts der gegenwärtig seitens der Windkraftanlagenbetreiber angestrebten Nabenhöhen von bis zu 150 m den in der „Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen“ benannten Mindestabstand zu Hauptverkehrswegen von 150 m für angemessen.</p>	
<p>Ferner wird in der Konfliktdanalyse bzgl. des Naturpotenzials Landschaftsbild (Untersuchungsbericht S.79) eine Vorbelastung durch bestehende Freileitungen und weiter östlich bestehende Windenergieanlagen angeführt, Blickbeziehungen der bewohnten Ortslage auf den Haardtrand wären nicht betroffen. Hieraus wird mehr oder weniger deutlich eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Landschaftsbild hergeleitet.</p> <p>Es kann u.E. hingegen nicht übersehen werden, dass im vorliegenden Fall deutlicher als vergleichbare Vorbelastungen Windenergieanlagen an den Haardtrand und damit auch an die für den Weinbau bedeutsame Vorhügelzone heranrücken und dass auch umgekehrt in der Annäherung des Stadtgebiets von der A65 her Blickbeziehungen auf den Haardtrand und das Hambacher Schloss beeinflusst werden können.</p> <p>Deren Sensibilität/Erhaltenswert ist aus touristischen und kulturhistorischen Gründen immer wieder Gegenstand fachplanerischer Aussagen/Ziele. Insofern halten wir durchaus auch (weiterhin) eine Steuerung im Hinblick auf die Höhe von WEA für relevant. Dementsprechend sollten die o.a. Aspekte im noch ausstehenden Umweltbericht einer gesonderten und sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden.</p>	<p>Der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist bewusst, dass Windenergieanlagen zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen, die erkennbar über die bestehenden Belastungen des Planungsraums durch Autobahn, Bahnlinie und Freileitungen hinausgehen.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass aus der Vorbelastung eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Landschaftsbild hergeleitet werden würde.</p> <p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße knüpft in ihren Überlegungen an die Untersuchungen zu den „landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften“ und den daraus abgeleiteten Zielen der Raumordnung im fortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramm IV und in den absehbaren Zielen der Raumordnung gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des einheitlichen Regionalplans an.</p> <p>Auf Ebene der Landes- und Regionalplanung hat hier bereits eine grundlegende Abwägung der Belange des Schutzes des Landschafts-</p>	<p>Auf eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen wird verzichtet.</p> <p>Im Umweltbericht werden Aussagen zur den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergänzt.</p>

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>bilds mit den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien stattgefunden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße akzeptiert die dort getroffene Abwägung und geht daher davon aus, dass für die geplante Konzentrationszone, die außerhalb der „landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1, 2 und 3“ liegt, die Belange des Schutzes des Landschaftsbildes hinter die Belange der Nutzung regenerativer Energien zurückstehen können.</p> <p>Dessen ungeachtet werden diesbezügliche Angaben im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass es Zielsetzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist - unter Beachtung der Anforderungen an die Schaffung eines substanziellen Raums für die Windenergienutzung – eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen zum Schutz des übrigen Landschaftsraums.</p> <p>Auch in den politischen Gremien der Stadt Neustadt an der Weinstraße war der Wunsch geäußert worden, die Anlagenhöhe der Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auch zukünftig zu beschränken. Daher wurde sich in der Begründung bereits ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt.</p>	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist ferner anzumerken, dass die geplante WEA-Eignungsfläche lt. rechtsgültigem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar inmitten eines <i>Vorranggebiets für Landwirtschaft</i> zu liegen kommt, so dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Besonderen die agrarstrukt-</p>	<p>Die Anregungen beziehen sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte des Flächennutzungsplans. Sie sind vielmehr im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren relevant und zu</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>rellen Belange zu berücksichtigen sind. Hierzu teilen wir folgende Anforderungen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erschließung der Anlagenstandorte wird auch vorliegend die Mitbenutzung landwirtschaftlicher Wege erforderlich. Nach 1 Abs. 5 LStrG sind Wirtschaftswege jedoch keine öffentlichen Straßen und stehen damit nur einem eingeschränkten Anliegerverkehr zur Verfügung. Dies i.d.R. nur soweit, soweit dies zur landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke erforderlich ist. Von daher ist zwischen der betroffenen Gebietskörperschaft und künftigen Anlagenbetreibern ein entsprechender Gestattungs- und Nutzungsvertrag zur Mitbenutzung von Wirtschaftswegen abzuschließen, der/die Antragsteller zu einem angemessenen Anteil an der Wegeunterhaltungslast mit zu beteiligen. - Bei der Erschließung mit teilbefestigten bzw. geschotterten Wegen ist aus technischer Sicht Sorge für ausreichende Schleppkurvenradien der benötigten (Bau-)Fahrzeuge zu tragen, das erforderliche ist Schottermaterial (auch der erforderlichen Kranaufstellflächen) ist ebenerdig sowie in einem Mindestabstand von 15-20 cm zu den umliegenden Nutzflächen einzubauen. An bestehende Wege /Kreuzungen ist ebenfalls niveaugleich anzuschließen. - Ausdrücklich weisen wir auch darauf hin, dass die Wasserführung neu auszubauender Wege entsprechend der jeweils vorzufindenden Geländetopographie, d.h. in der Weise zu gestalten ist, dass es zu einer möglichst breitflächigen bzw. gleichmäßigen Oberflächenentwässerung kommt, um punktuelle Belastungen anliegender Nutzflächen auszuschließen. - Wir gehen ferner davon aus, dass für die baubedingt erforderliche Mitbenutzung von (Eck-)Grundstücken Dritter die entsprechenden Nutzungsrechte von dem/den betroffenen Grundstückseigentümer/n und Landnutzer/n eingeholt werden. - Bei Wege- und Leitungsbau ist soweit möglich nach dem Prinzip der Trassenbündelung zu verfahren (Wegeausbau einschl. Leitungsbau, 	<p>beachten.</p> <p>Die Anforderungen der Landwirtschaft stehen der geplanten Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht entgegen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.</p> <p>Die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung zu äußern.</p>	<p>Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.</p> <p>Die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung zu äußern.</p>

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Bündelung von Einspeisungstationen etc.). Beim Leitungsbau innerhalb von Wegen ist nach der Verfüllung der Kabelgräben auf eine ausreichende und fachgerechte Verdichtung des Deckmaterials zu achten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit Leitungsverlegungen landwirtschaftlich nutzbare Bereiche betreffen, ist in sonderkulturfähigen Anbaubereichen eine Mindestüberdeckung von 1,5 m einzuhalten. Soweit Vorhabenträger dies zu unterschreiten beabsichtigen sollten, setzt dies das Einvernehmen nicht nur der betroffenen Grundstückseigentümer, sondern auch der betroffenen Landnutzer (Pächter) voraus. In jedem Fall ist eine Mindestüberdeckung von 1,2 m, einzuhalten. - Da künftige Leitungstrassen gegenwärtig noch nicht bekannt sein können, ist nicht auszuschließen, dass solche auch außerhalb des Stadtgebiets geführt werden müssen. Insofern ist A) eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt durchzuführen. Ferner ist Kontakt mit der/den örtlich betroffenen Landwirtschaftsvertretung/en aufzunehmen, um abzuklären, ob evtl. private Feldberegnungsleitungen verlegt sind. Letzteres ist nach uns vorliegenden Informationen im Umfeld des geplanten Eignungsgebiets der Fall. - Bei Errichtung und Betrieb von WEA sind evtl. auftretende Schäden an bestehenden Wirtschaftswegen zu Lasten der Maßnahmenträger zeitnahe zu beheben. Vor der Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen als Baustraßen ist eine entsprechende Beweissicherung (Videofahrt) durchzuführen. - Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und / oder Infrastruktureinrichtungen sind zu Lasten des Bauträgers ebenfalls zeitnah zu beseitigen. Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. - Sofern dauerhafte Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontin- 		

Anlage 11

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>gente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese von dem Maßnahmenträger auszugleichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der genauen Festlegung der Bauzeitenphase insbesondere für den Leitungsbau entlang von Wirtschaftswegen ist eine möglichst frühzeitige und einvernehmliche Abstimmung mit der/den örtlich betroffenen Landwirtschaftsvertretungen durchzuführen. Betroffene Landnutzer sind ebenfalls frühzeitig zu informieren, damit diese ihre Anbauplanung darauf ausrichten können. - Für den Fall der Betriebsaufgabe von WEA ist eine Bürgschaft zum Abbau der Anlagen zu hinterlegen, welche berücksichtigt, dass neben oberirdischen Anlagenteilen auch Fundamente vollständig beseitigt werden und nachfolgend eine fachgerechte Rekultivierung für landwirtschaftliche Zwecke erfolgt. - Bei evtl. projektbedingt erforderlichen Anpflanzungen / Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände zu beachten und einzuhalten. Soweit es die maschinelle Bewirtschaftung benachbarte Flurstücke erfordert, sind ggf. erweiterte Abstände mit dem / den betroffenen Landnutzer einvernehmlich abzustimmen. 		

Anlage 12

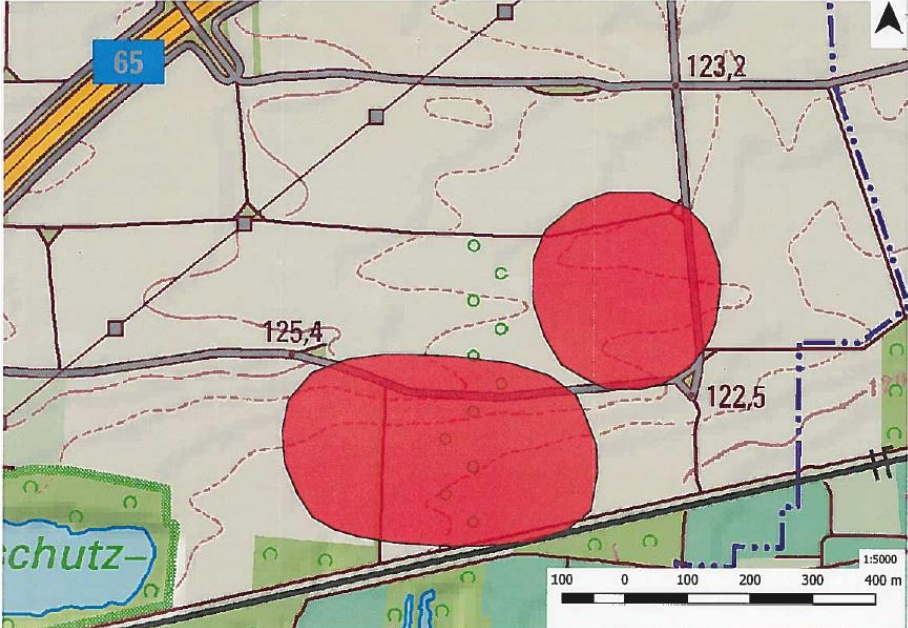
Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 25.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Die Plangebiete befinden sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des US Flugplatzes Ramstein und im Interessengebieten von Funkstellen der Bundeswehr.</p> <p>In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen fallen nicht mehr unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren die Möglichkeit, die konkreten Anlagen auf eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen hin zu prüfen. Sollte eine solche Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegen, steht dies im konkreten Einzelfall als öffentlicher Belang einer Genehmigung entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung der militärischen Interessen bleibt im Einzelgenehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 13

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer - Direktion Landesarchäologie, mit Schreiben vom 26.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Siedlungs- und Grabfunde der Römerzeit (Fdst. Mußbach 7), Befunde einer Römerstraße (Fdst. Mußbach 15) sowie um Siedlungsfunde von der vorrömischen Eisenzeit bis in die Neuzeit (Fdst. Mußbach 28).</p> <p>Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.</p> <p>Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich. Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwa- 	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird kein abschließendes Baurecht geschaffen. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen fallen nicht mehr unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss.</p> <p>Um sicherzustellen, dass im Einzelgenehmigungsverfahren die Belange der Denkmalpflege Berücksichtigung finden, kann im Flächennutzungsplan ein Hinweis auf die dortigen Fundstellen ergänzt werden: <i>„Innerhalb der Konzentrationszone befinden sich mehrere Fundstellen, die in der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, verzeichnet sind. Es wird daher empfohlen, frühzeitig die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, zu konsultieren. Bei gerechtfertigtem Bedarf sind dort nähere Informationen zu einzelnen Fundstellen- bzw. Grabungsschutzbereichen zu erhalten.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung der denkmalpflegerischen Belange bleibt im Einzelgenehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Es wird jedoch ein Hinweis auf die denkmalpflegerischen Belange ergänzt.</p> <p>Eine weitergehende Änderung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer - Direktion Landesarchäologie, mit Schreiben vom 26.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>chen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. 6. Die Punkte 1 - 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können.</p>		

Anlage 13

Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer - Direktion Landesarchäologie, mit Schreiben vom 26.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>		
		

Anlage 14

Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes, mit Schreiben vom 13.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Windenergieanlagen tragen zu einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien bei und unterstützen damit die Bemühungen zum Schutz vor dem Klimawandel.</p> <p>Lokalklimatische Auswirkungen durch Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer geringen versiegelten Fläche nicht zu erwarten. Entsprechende Aussagen werden im Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ergänzt.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 15

Stellungnahme der Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 28.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p>Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p>	<p>Zu den Inhalten der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht Stellung genommen.</p> <p>Die benannten relevanten Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Es wird keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

Anlage 15

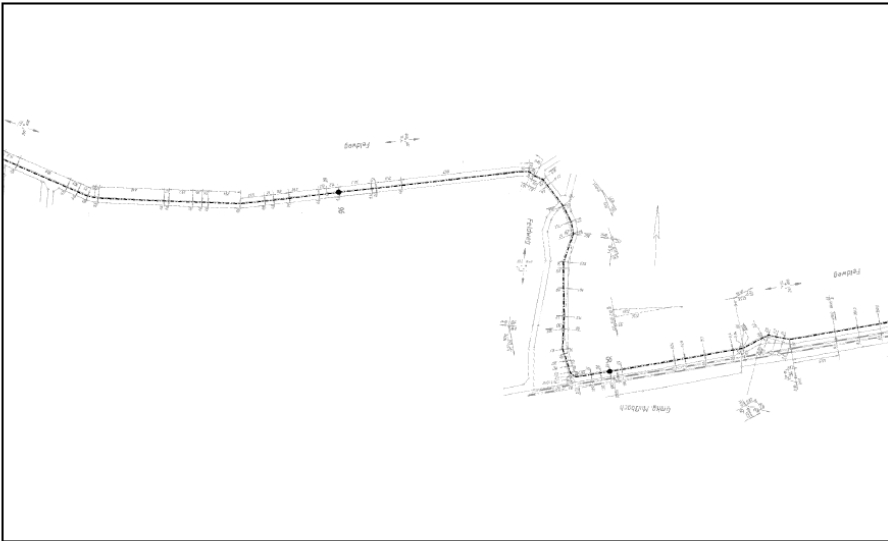

Stellungnahme der Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 28.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin erfolgte ein Hinweis auf mögliche Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Latent Networks, Telefonica Germany, Vodafone GmbH.</p>		

Anlage 16

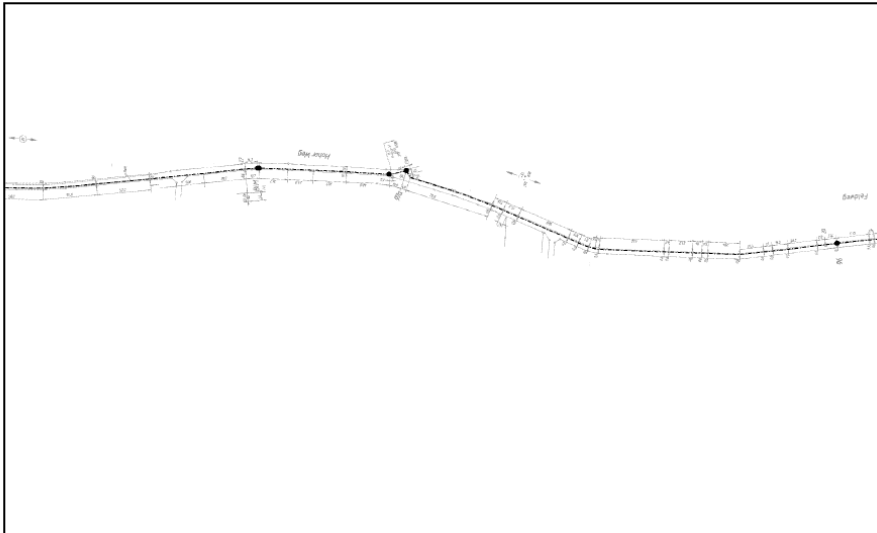

Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH – Richtfunk-Trassenschutz, Bayreuth (Richtung ausgelagert an Ericsson), mit Schreiben vom 25.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.</p> <p>Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 17

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH – Niederlassung Südwest, mit Schreiben vom 29.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p> <p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin wird mitgeteilt, dass das Kabel im läuft Feldweg „Am Hinkelpfad“ verläuft.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. 50, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekorn.de</p> <p>Weiterhin weisen wir daraufhin, dass sich Auskünfte über Richtfunkstrecken einholen sind. Als zentrale Adresse empfehlen wir die Kontaktdaten zum Thema RiFu Trassenschutz (Beteiligung Träger öffentlicher Belange):</p> <p>Telekom BekA Trassenschutz</p>	<p>Die Deutsche Telekom BekA Trassenschutz wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Bezüglich der Telekommunikationslinie der Telekom ist darauf zu verweisen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans kein abschließendes Baurecht geschaffen wird. Vielmehr erfolgt eine räumliche Konzentration der möglichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen fallen nicht mehr unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht die Zulassung von Windenergieanlagen weiterhin unter dem Vorbehalt, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und die ausreichende Erschließung gesichert sein muss.</p> <p>Um sicherzustellen, dass im Einzelgenehmigungsverfahren die Belange der Telekom Berücksichtigung finden, kann im Flächennutzungsplan ein Hinweis ergänzt werden, dass im Feldweg „Am Hinkelpfad“ ein Kabel der Telekom verläuft, zu dem mit Erdungsanlagen von Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten ist.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p> <p>Es wird ein Hinweis auf die Leitung der Telekom und die einzuhaltenden Mindestabstände ergänzt.</p>

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH – Niederlassung Südwest, mit Schreiben vom 29.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung										
<p>Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth E-Mail: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@ltelekom.de</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">  </div> <div style="margin-top: 5px;"> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">Datum/Uhrzeit: 30.08.2017 11:29</td> <td style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">Referenznr.: 10132074_2</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">Mitarbeiter:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">PTU / DE - 11 Saarbrücken / Neustadt</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">Kontakt (PTU): Störung: 0800 330 1000</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">1:2000 nach DIN A3</td> <td style="font-size: small; border-bottom: 1px solid black;">Datum: 29.08.2017</td> </tr> </table> <div style="text-align: center; margin-top: 5px;"> <p>Trassenauskunft Kabel</p>  </div> </div>	Datum/Uhrzeit: 30.08.2017 11:29	Referenznr.: 10132074_2	Mitarbeiter:		PTU / DE - 11 Saarbrücken / Neustadt		Kontakt (PTU): Störung: 0800 330 1000		1:2000 nach DIN A3	Datum: 29.08.2017		
Datum/Uhrzeit: 30.08.2017 11:29	Referenznr.: 10132074_2											
Mitarbeiter:												
PTU / DE - 11 Saarbrücken / Neustadt												
Kontakt (PTU): Störung: 0800 330 1000												
1:2000 nach DIN A3	Datum: 29.08.2017											

Anlage 17

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH – Niederlassung Südwest, mit Schreiben vom 29.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  </div> <div style="margin-top: 10px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: small;">Datum/Uhrzeit: 30.08.2017 11:30</td> <td style="font-size: small;">Referenz: 10132874_3</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Vorstufe: 5</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">STL / DR: 11-Saarbrücken / Neustadt</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Kontakt (PTT): Störung: 0800 330 1000</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">E-Mail bei DIN A3</td> <td style="font-size: small;">Datum der: 29.08.2017</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">Trassenauskunft Kabel</p>  </div>	Datum/Uhrzeit: 30.08.2017 11:30	Referenz: 10132874_3	Vorstufe: 5		STL / DR: 11-Saarbrücken / Neustadt		Kontakt (PTT): Störung: 0800 330 1000		E-Mail bei DIN A3	Datum der: 29.08.2017		
Datum/Uhrzeit: 30.08.2017 11:30	Referenz: 10132874_3											
Vorstufe: 5												
STL / DR: 11-Saarbrücken / Neustadt												
Kontakt (PTT): Störung: 0800 330 1000												
E-Mail bei DIN A3	Datum der: 29.08.2017											

Anlage 18

Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 22.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass bei der Umweltprüfung keine Belange unseres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen sind und wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen haben.</p> <p>Auch ansonsten haben wir zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema „Windenergie“ keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende Anregungen an sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.</p> <p>Im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich der festgesetzten Fläche „Sondergebiet Windenergienutzung“ befindet sich eine 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG. Diese Hauptversorgungseinrichtung wurde bereits zeichnerisch in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Für die grundsätzliche Berücksichtigung der im Bereich von Infrastruktureinrichtungen der Energieversorgung bestehenden Restriktionen regen wir an, dass unter einem zusätzlichen Punkt, bspw. Infrastruktureinrichtungen Strom, der nachstehende Textvorschlag in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen wird:</p> <p>Infrastruktureinrichtungen Strom</p> <p>Im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich der festgesetzten Fläche „Sondergebiet Windenergienutzung“ ist der Bestand einer 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG zu berücksichtigen, da eine Freileitung u. U. durch eine Windenergieanlage (WEA) beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden kann.</p> <p>Es sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten und beurteilt sich die Zulässigkeit einer WEA in Bezug auf eine Freileitung gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsver-</p>	<p>Die Begründung kann entsprechend den Anregungen der Pfalzwerke ergänzt werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend den Anregungen der Pfalzwerke ergänzt.</p>

Anlage 18

Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 22.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>fahren zur Errichtung einer geplanten WEA.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten. Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Eine genehmigte Fassung der FNP-Fortschreibung wird zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 19

Stellungnahme der inexo GmbH, mit Schreiben vom 24.08.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Als Anhang erhalten Sie die gewünschten Unterlagen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im angefragten Bereich AS Deidesheim A65 sind wir lediglich im Teilbesitz einer Leitung.</p> <p>Die Firma Weigand Bau/NGN ist der Leitungsträger in Ihrer Baumaßnahme und muss Ihnen die Leitungsauskunft erteilen.</p> <p>Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften stehen wir Ihnen gerne per Mail an "planauskunft@noc.inexo.net" zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.</p>	<p>Nach Rückfrage beim Leitungsträger zeigt sich, dass die erwähnte Leitung direkt südlich der Autobahn und damit deutlich außerhalb des vorgesehenen Sondergebiets Windenergienutzung liegt. Konsequenzen für die Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher nicht.</p>	<p>Eine Änderung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.</p>

Anlage 20

Stellungnahme der Vodafone GmbH – Region Süd-West, mit Schreiben vom 14.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 24/8/2017 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Neustadt darstellen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.</p> <p>In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander abzuwägen. Zu den relevanten Belangen gehören einerseits die Schutzinteressen von Richtfunkbetreibern, andererseits aber auch die Interessen einer Nutzung regenerativer Energien.</p> <p>Die Forderung nach einer Freihaltung eines insgesamt 50 m breiten Korridors würde eine erhebliche Verkleinerung der für Windenergieanlagen verfügbaren Flächen darstellen. Daher wurde die Erforderlichkeit der Freihaltung eines solchen Korridors kritisch hinterfragt.</p> <p>Aus technischer Sicht ist die zwingende Freihaltung eines Korridors in voller Breite und Höhe nicht zwingend erforderlich. Vielmehr hängt die konkrete Betroffenheit eines Richtfunkstrahls von dessen Höhe ab. Es ist durchaus denkbar, dass ein Richtfunkstrahl, der unterhalb einer rotorüberstrichenen Fläche verläuft, nicht gestört wird. Somit ist eine Prüfung der konkreten Einzelsituation erforderlich, um Wechselwirkungen zwischen Windenergieanlagen und Richtfunkstrecken erkennen und beurteilen zu können. Eine solche Prüfung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht leistbar, da Kenntnisse über die genauen Anlagenstandorte und Bauformen nicht vorliegen. Somit muss eine solche Prüfung im Rahmen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung der Belange des Leitungsbetreibers bleibt im Einzelgenehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Es wird jedoch ein Hinweis auf eine die Konzentrationszone querende Richtfunkstrecke ergänzt.</p> <p>Eine weitergehende Änderung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.</p>

Anlage 20

Stellungnahme der Vodafone GmbH – Region Süd-West, mit Schreiben vom 14.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<p>des Einzelgenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ergibt sich aus der Rechtsprechung folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abschattung von Mobilfunkwellen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. • Die Bau- und Betriebsgenehmigungen einer Funkanlage nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) stellen eine Erlaubnis zum Betrieb dar, vermitteln allerdings keinen Schutzanspruch auf einen dauerhaft ungestörten Betrieb. • Der Mobilfunkbetreiber verfolgt zwar das öffentliche Interesse an einer flächendeckenden Aufrechterhaltung des Mobilfunknetzes, es werden aber mit der Windenergieplanung keine Rechte, sondern lediglich Interessen des Mobilfunkbetreibers berührt. • Der Ausbau der Windenergie hingegen dient dem öffentlichen Interesse an einer Versorgung mit erneuerbaren Energien. • Das Hineinragen einer Windenergieanlage in eine Richtfunkstrecke allein begründet noch keine unzumutbare Beeinträchtigung. Der Richtfunkbetreiber muss eine nachvollziehbare sowie plausible Begründung und Berechnung vorlegen. 	

Anlage 20

Stellungnahme der Vodafone GmbH – Region Süd-West, mit Schreiben vom 14.09.2017	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Auch bei gegebener Störung ist es dem Richtfunkbetreiber zuzumuten, technische Anpassungsmaßnahmen auf eigene Kosten umzusetzen. <p>Die bestehende Richtfunkstrecke muss daher aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht aus der Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgeklammert werden. Die bestehende Richtfunkstrecke steht einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch im näheren Umfeld einer Richtfunkstrecke nicht grundsätzlich entgegen. Daher erscheint es gerechtfertigt, die abschließende Konfliktlösung auf die konkrete Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren zu verlagern.</p> <p>Um sicherzustellen, dass im Einzelgenehmigungsverfahren die Belange der Richtfunkstrecke Berücksichtigung finden, kann im Flächennutzungsplan ein Hinweis ergänzt werden, dass die Konzentrationszone von einer Richtfunkstrecke gequert wird und dass bei der Planung einer Windenergieanlage eine frühzeitige Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke empfohlen wird.</p>	